



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1023 Datum: 13.02.2015

**Promotionsordnung der Universität Hohenheim
zum Dr. rer. nat.**



Promotionsordnung der Universität Hohenheim zum Dr. rer. nat.

Vom 13. Februar 2015

Auf Grund von § 38 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Universität Hohenheim am 4. Februar 2015 die nachstehende Promotionsordnung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 38 Abs. 4 S. 1 LHG am 13. Februar 2015 seine Zustimmung zu der Promotionsordnung erteilt.

Inhalt

§ 1	Art und Zweck der Promotion; Sprache der Promotionsleistungen	2
§ 2	Zuständigkeit, Promotionsausschuss, Ombudsperson	2
§ 3	Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion	2
§ 4	Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand	3
§ 5	Entscheidung über die Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand	3
§ 6	Betreuung der Dissertation	4
§ 7	Die Dissertation	5
§ 8	Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens	5
§ 9	Berichtende Personen (Gutachter)	6
§ 10	Begutachtung der Dissertation	6
§ 11	Fortsetzung des Verfahrens	6
§ 12	Bestellung der Prüfungskommission	7
§ 13	Allgemeine Vorschriften für die mündliche Prüfung	7
§ 14	Bewertung der mündlichen Prüfung	7
§ 15	Benotung	7
§ 16	Durchführung der Promotion (Promotionsergebnis)	8
§ 17	Nichtbestehen und Wiederholung der mündlichen Prüfung	8
§ 18	Veröffentlichung der Dissertation	8
§ 19	Urkunde und Führung des Doktorgrads	9
§ 20	Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrads	9
§ 21	Akteneinsicht	9
§ 22	Ehrenpromotion	10
§ 23	Inkrafttreten und Übergangsregelung	10

§ 1 Art und Zweck der Promotion; Sprache der Promotionsleistungen

- (1) Die Universität Hohenheim verleiht in der Fakultät Naturwissenschaften den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und mündlicher Promotionsleistungen, die einem Fachgebiet dieser Fakultät entstammen, das durch eine hauptberuflich an der Fakultät tätige Professorin, Hochschul- oder Privatdozentin bzw. einen hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten vertreten wird.
- (2) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen, die über die mit der Diplom-, Master- oder Staatsprüfung verbundene Qualifikation hinausgeht. In der Dissertation sind eigene Ergebnisse, die einen neuen wissenschaftlichen Beitrag leisten, klar und nachvollziehbar darzustellen.
- (3) Die Promotionsleistungen werden grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache erbracht.
- (4) Die Universität Hohenheim verleiht auf Beschluss der Fakultät Naturwissenschaften ferner den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rerum naturalium honoris causa, abgekürzt: Dr. rer. nat. h. c.).

§ 2 Zuständigkeit, Promotionsausschuss, Ombudsperson

- (1) Organ in Promotionsentscheidungen ist der Promotionsausschuss. Dem Promotionsausschuss gehören die Mitglieder des Dekanats (Fakultätsvorstand) Kraft Amtes und weitere sieben Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät Naturwissenschaften an. Die Dekanin bzw. der Dekan hat den Vorsitz. Der Promotionsausschuss kann für Regelfälle, insbesondere im Falle des §3(1), die Entscheidungskompetenz auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.
- (2) Die weiteren sieben Professorinnen bzw. Professoren des Promotionsausschusses werden vom Großen Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften bestellt. Bei der Bestellung ist darauf zu achten, dass die wissenschaftlichen Schwerpunkte der Fakultät angemessen vertreten sind. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Der Promotionsausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Promotionsausschuss tagt in der Regel zweimal im Semester.
- (5) Der Promotionsausschuss setzt eine Ombudsperson ein; die Amtszeit entspricht der Amtszeit des Promotionsausschusses.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

- (1) Die Regelzulassung zur Promotion setzt einen natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Abschluss eines im Folgenden näher bezifferten Studiums mit der Gesamtnote von mindestens 2,5 (gut) oder besser voraus:
 - a) Master-Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes,
 - b) mindestens vierjährigen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes (Diplom, Staatsexamen, Magister),
 - c) auf einen grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht.
- (2) Zur Promotion zugelassen werden kann auch, wer einen anderen als einen natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang im Sinne von Absatz 1 absolviert hat, die genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt, aber eine vergleichbare Qualifikation in anderer Weise erbracht hat. Die Zulassung wird in der Regel an zusätzliche Auflagen geknüpft sein (Eignungsfeststellungsverfahren). Über die Auflagen und ihre Erfüllung entscheidet im Einzelfall der Promotionsausschuss nach der Maßgabe des Absatzes 6.
- (3) Der Promotionsausschuss kann ferner besonders qualifizierte Absolventinnen bzw. Absolventen eines Staatsexamens-Studiengangs mit einer Regelstudienzeit unter vier Jahren sowie eines Diplom-Studiengangs einer Fachhochschule oder einer Berufsakademie zulassen soweit

sie ihr Studium mindestens mit der Gesamtnote 1,5 oder besser abgeschlossen haben und ihre Qualifikation in einem besonderen Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich nachgewiesen haben. Über die Dauer und die im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens zu erbringenden Leistungen entscheidet der Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss stellt fest, ob das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde und erteilt eine entsprechende schriftliche Bestätigung.

- (4) Für besonders befähigte Studierende besteht die Option einer bedingten Zulassung zur Promotion nach einem erfolgreichen abgeschlossenen Bachelor-Studium (fast track). Die besondere Befähigung kann nachgewiesen werden durch ein Bachelor-Studium, welches mit mindestens der Gesamtnote 1,5 oder besser abgeschlossen wurde und ein kleines Gutachten einer externen Fachkollegin bzw. eines externen Fachkollegen. Die Studierenden bewerben sich zunächst für ein Master-Studium in einem Studiengang an der Fakultät Naturwissenschaften und studieren – nach erfolgter Zulassung – zunächst ein Jahr im regulären Master-Programm. Nach diesem Jahr und dem erfolgreichen Absolvieren aller für das 1. Studienjahr vorgesehenen Module gemäß Curriculum (mindestens 60 credits), kann ein Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand gemäß § 4 dieser Ordnung gestellt werden. Wird die Bewerberin bzw. der Bewerber zugelassen, erfolgt automatisch die Aufnahme in den Promotions-Studiengang. Kann die Promotion wider Erwarten nicht erfolgreich abgeschlossen werden, kann die Kandidatin bzw. der Kandidat das Master-Studium regulär fortsetzen. Im Rahmen des Promotions-Studiums erbrachte Leistungen können im Master-Studium gemäß §35 LHG angerechnet werden.
- (5) Bewerberinnen bzw. Bewerber die ein nicht als gleichwertig anerkanntes Abschlussexamen einer ausländischen Hochschule abgelegt haben, können zugelassen werden, wenn sie die von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) empfohlenen Befähigungsnachweise erbringen oder wenn der Promotionsausschuss ihre Befähigung feststellt.
- (6) Der Promotionsausschuss stellt die Promotionsfähigkeit im Einzelfall fest und hat zur Wahrung der wissenschaftlichen Qualität insbesondere das Recht, an die Zulassung von Bewerberinnen bzw. Bewerbern verbindliche zusätzliche Auflagen (Eignungsfeststellungsverfahren) zu knüpfen. Wird die Auflage nicht oder nicht fristgerecht erfüllt, kann die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand widerrufen werden. Siehe hierzu auch §5 Absatz 3.

§ 4 Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand

- (1) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen, können schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formular die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand bei der Fakultät beantragen.
- (2) Dem Antragsformular sind beizufügen:
 1. urkundliche Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3,
 2. eine von der Doktorandin bzw. vom Doktoranden und der Betreuerin bzw. dem Betreuer unterschriebene Arbeitsskizze des beabsichtigten Themas (1-2 Seiten DIN A4); siehe hierzu auch Punkt 2 der Promotionsvereinbarung,
 3. ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs, mit Datum und Unterschrift
 4. ein Führungszeugnis neueren Datums (max. 6 Monate alt) nach dem Bundeszentralregistergesetz.
 5. die Promotionsvereinbarung gemäß Anlage 4
 6. ggf. eine Erklärung gemäß §6 Absatz 3 dieser Ordnung.
- (3) Mit der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand drückt die Fakultät ihre Bereitschaft aus, die Bewerberin bzw. den Bewerber bei der wissenschaftlichen Arbeit zu unterstützen und die Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten.
- (4) Personen, die als Doktorandin bzw. Doktorand angenommen worden sind, können für die Höchstdauer von acht Jahren immatrikuliert werden. Eingeschriebene Doktorandinnen bzw. Doktoranden haben die Rechte und Pflichten Studierender.

§ 5 Entscheidung über die Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand

- (1) Sind die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 erfüllt, so entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Eilverfahren.

- (2) Abweichend von Absatz 1 beschließt der Promotionsausschuss in seiner Sitzung über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand, wenn
 - a) die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 2 bis 5 vorliegen,
 - b) sich die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits in einem Promotionsverfahren befindet oder früher einen Promotionsversuch unternommen hat,
 - c) Zweifel bestehen, ob das in Aussicht genommene Dissertationsthema in die Zuständigkeit der Fakultät fällt,
 - d) Zweifel bestehen, ob das Thema bearbeitungswürdig oder der Vorbildung der Bewerberin bzw. des Bewerbers angemessen ist.
- (3) Beschließt der Promotionsausschuss die Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand unter der Bedingung, dass konkrete in § 3 genannte Auflagen (Voraussetzungen) noch zu erfüllen sind, ist das Vorliegen der Voraussetzungen binnen zwei Jahren nach Beschlussfassung nachzuweisen. Andernfalls wird der Anspruch auf Zulassung zur Promotion widerrufen. Der Promotionsausschuss kann bei Beschlussfassung eine kürzere Frist zur Erfüllung der Voraussetzungen festlegen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss eine Verlängerung der Frist zur Erfüllung der Voraussetzungen beschließen, sofern bereits ein Teil der Voraussetzungen erfüllt wurde.
- (4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Entscheidung über die Annahme schriftlich mit.
- (5) Im Falle der Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand hat die betreuende-Hochschullehrerin bzw. der betreuende Hochschullehrer darauf zu achten, dass die Dissertation selbstständig und ohne Zeitverlust durchgeführt wird.
- (6) Die Promotion soll in einem Zeitraum von fünf Jahren abgeschlossen werden. Ist die Promotion nach acht Jahren nicht abgeschlossen, endet die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand automatisch. Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann erneut einen Antrag auf Annahme gemäß § 4 stellen.
- (7) Wenn nach angemessener Zeit - in der Regel nicht länger als fünf Jahre - der bis dahin erreichte Stand der Arbeit einen erfolgreichen Abschluss nicht erwarten lässt, kann die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand auf Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers nach Anhörung der Doktorandin bzw. des Doktoranden widerrufen werden.

§ 6 Betreuung der Dissertation

- (1) Die Arbeit kann von jeder hauptberuflich an der Fakultät Naturwissenschaften tätigen, Hochschullehrerin bzw. jedem hauptberuflich an der Fakultät Naturwissenschaften tätigen Hochschullehrer gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 LHG, jeder hauptberuflich an der Fakultät Naturwissenschaften tätigen außerplanmäßigen Professorin bzw. jedem hauptberuflich an der Fakultät Naturwissenschaften tätigen außerplanmäßigen Professor gemäß § 51 Absatz 9 LHG bzw. jeder an der Fakultät Naturwissenschaften überwiegend tätigen Privatdozentin bzw. jedem an der Fakultät Naturwissenschaften überwiegend tätigen Privatdozenten betreut werden. Im Folgenden als „Interne Betreuerin“ bzw. „Interner Betreuer“ benannt.
- (2) Nicht an der Fakultät Naturwissenschaften hauptberuflich tätige Professorinnen, Hochschul- oder Privatdozentinnen bzw. Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten können Promotionsvorhaben betreuen; im Folgenden als „Externe Betreuerin“ bzw. „Externer Betreuer“ benannt. In diesem Fall müssen Gegenstand und Durchführung der Promotion mit einer Person, die die Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllt zuvor abgeklärt sein. Diese Person fungiert als Mitbetreuerin bzw. Mitbetreuer. Das Betreuungsteam wird vom Promotionsausschuss eingesetzt.
- (3) Vor einer Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist sicherzustellen, dass für die Dissertation erforderliche experimentelle Arbeiten bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand der Betreuerin bzw. des Betreuers abgeschlossen sein werden. Andernfalls ist eine schriftliche Vereinbarung über die Weiterbetreuung durch andere Betreuungsberechtigte zu treffen. Dabei sind die infrastrukturellen Rahmenbedingungen als gegeben zu bestätigen. Die Vereinbarung ist in der Regel zwei Jahre vor dem Eintritt in den Ruhestand abzugeben.
- (4) Die Beteiligung von Doktorandinnen bzw. Doktoranden, die ihre Doktorarbeit vorwiegend an Institutionen außerhalb der Fakultät Naturwissenschaften anfertigen (externe Doktoranden) an Doktorandenseminaren bzw. -kolloquien zum wissenschaftlichen Austausch mit den Betreuern und zur Einbindung in den Hochschulbetrieb ist erwünscht und wird aktiv gefördert. Darüber hinaus haben sie die Möglichkeit, Veranstaltungen des Promotionsstudiengangs „Naturwissenschaften“ zu besuchen.

- (5) Kann eine betreuende Person aus wichtigen Gründen ihre Aufgabe nicht mehr wahrnehmen, so bestellt die Dekanin bzw. der Dekan nach Anhörung der Doktorandin bzw. des Doktoranden eine andere fachkompetente Person, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt als Betreuerin bzw. Betreuer oder setzt ein Betreuungsteam nach Absatz 2 ein.
- (6) Die Doktorandin bzw. der Doktorand berichtet der Betreuerin bzw. dem Betreuer regelmäßig über den Verlauf der Arbeit.

§ 7 Die Dissertation

- (1) Die Dissertation muss eine wissenschaftliche, in der Regel eine experimentelle, Arbeit aus einem Fachgebiet der Fakultät Naturwissenschaften sein, das durch eine dort hauptberuflich tätige Professorin, Hochschul- oder Privatdozentin bzw. einen dort hauptberuflich tätigen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten vertreten wird.
- (2) Die Dissertation muss einen selbstständig erarbeiteten, klar formulierten und nachvollziehbaren neuen wissenschaftlichen Beitrag darstellen, der die aktuellen Publikationen auf dem bearbeiteten Gebiet angemessen berücksichtigt.
- (3) Das Veröffentlichen von Teilen der Dissertation vor Eröffnung des Verfahrens ist zulässig und ausdrücklich erwünscht. Die Vorveröffentlichung bedarf der schriftlichen Einwilligung der Betreuerin bzw. des Betreuers.
- (4) Liegen einer Dissertation Untersuchungen zu Grunde, die im Rahmen einer Gemeinschaftsarbeit durchgeführt wurden, so müssen die individuellen Leistungen der Doktorandin bzw. des Doktoranden in der Dissertation klar und zweifelsfrei dargestellt werden.
- (5) Eine Dissertation kann in kumulativer Form eingereicht werden. Hierzu müssen mindestens zwei Veröffentlichungen der Doktorandin bzw. des Doktoranden als Erstautorin bzw. Erstautor in Peer-Review-Journalen vorliegen. Bei Artikeln, deren Veröffentlichung kurz bevor steht ist die Annahmeerklärung des Verlages vorzulegen. Die kumulative Dissertation muss eine eigenständig angefertigte Einführung und Zusammenfassung aufweisen, aus denen insbesondere der innere Zusammenhang deutlich wird. Der Promotionsausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (6) Die Dissertation (DIN-A4, einseitig bedruckt) muss enthalten:
 - ein Titelblatt gemäß Anlage 1
 - ein Inhaltsverzeichnis
 - je eine übersichtliche Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache; mit einem Umfang von jeweils zwei DIN A4 Seiten
 - ein ausführliches Verzeichnis der verwendeten Quellen und Literatur
 - einen Lebenslauf
 - die Eidesstattliche Versicherung gemäß Anlage 2.

§ 8 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich mittels des entsprechenden Formulars bei der Dekanin bzw. bei dem Dekan der Fakultät Naturwissenschaften zu stellen, sie bzw. er entscheidet über den Antrag.
- (2) Dem Antragsformular sind beizufügen:
 1. fünf gebundene Exemplare der Dissertation, gemäß § 7 Absatz 6
 2. sowie zu Prüfzwecken eine identische Fassung der Dissertation auf einem elektronischen Datenträger (CD/DVD)
 3. eine von der Betreuerin bzw. vom Betreuer genehmigte und unterschriebene Zusammenfassung der Problemstellung und Ergebnisse der Dissertation
 4. ein Führungszeugnis neueren Datums, nicht älter als sechs Monate, nach dem Bundeszentralregistergesetz
 5. Belehrung zur Eidesstattlichen Versicherung gemäß Anlage 3
 6. Erklärung zur digitalen Version der Arbeit gemäß Anlage 5.
- (3) Der Antrag kann nur zurückgezogen werden, solange noch keine Gutachten vorliegen. In diesem Fall gilt das Gesuch als nicht gestellt.

§ 9 Berichtende Personen (Gutachter)

- (1) Über die Dissertation werden in der Regel zwei Gutachten eingeholt. Die Bestellung der Gutachterinnen bzw. der Gutachter erfolgt durch die Dekanin bzw. den Dekan. Vorschläge der Betreuerin bzw. des Betreuers und/oder der Kandidatin bzw. des Kandidaten sind möglich. Die berichtenden Personen sollen nicht demselben Fachgebiet angehören; im Übrigen gelten die Bestimmungen des §12.
- (2) Kann eine der berichtenden Personen ihre Aufgabe nicht wahrnehmen, so bestellt die Dekanin bzw. der Dekan nach Anhörung der Doktorandin bzw. des Doktoranden soweit möglich im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer eine andere fachkompetente Person gemäß §6 in Verbindung mit §12.

§ 10 Begutachtung der Dissertation

- (1) Entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan das Promotionsverfahren zu eröffnen, leitet sie bzw. er die Akte an die für Promotionsverfahren zuständige Person des Career Centers zur weiteren Bearbeitung zu.
- (2) Die berichtende Person ist gehalten, innerhalb von maximal vier Wochen nach Erhalt der Dissertation ein Gutachten vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist mit Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans möglich. Bei unzumutbarer Überschreitung der Frist kann die Dekanin bzw. der Dekan eine andere Gutachterin bzw. einen anderen Gutachter beauftragen.
- (3) Jede berichtende Person reicht der für Promotionsverfahren zuständigen Person des Career Centers ein Gutachten ein, beantragt die Arbeit anzunehmen, mit bestimmten Änderungen anzunehmen oder abzulehnen und schlägt eine der in §15 benannten Noten vor.
- (4) Beantragen alle berichtenden Personen die Annahme der Arbeit, so wird das Verfahren fortgesetzt. Beantragen alle berichtenden Personen, die Arbeit abzulehnen, so ist das Verfahren beendet.
- (5) Beantragt nur eine der berichtenden Personen, die Arbeit abzulehnen, so bestellt die Dekanin bzw. der Dekan gemäß §9 Absatz 1 in der Regel eine weitere Person zur Berichterstattung. Dieser Person ist die Arbeit unverzüglich zuzuleiten. Falls die Dekanin bzw. der Dekan als berichtende oder mitberichtende Person am Verfahren beteiligt war, bestimmt die 1. Prodekanin bzw. der 1. Prodekan eine weitere Person zur Begutachtung. Diese macht der Fakultät einen abschließenden Vorschlag über die Bewertung der Arbeit. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Beantragen zwei berichtende Personen die Annahme der Arbeit, so wird das Verfahren fortgesetzt. Beantragen alle berichtenden Personen, die Arbeit abzulehnen, so ist das Verfahren beendet.
- (6) Wird eine Dissertation von beiden berichtenden Personen mit „summa cum laude“ bewertet, holt die Dekanin bzw. der Dekan ein drittes Gutachten ein.

§ 11 Fortsetzung des Verfahrens

- (1) Wird das Verfahren fortgesetzt, so leitet die für Promotionsverfahren zuständige Person des Career Centers allen in der Fakultät hauptberuflich tätigen Professorinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen bzw. Professoren, Hochschul- und Privatdozenten umgehend und vertraulich die Zusammenfassungen und die Gutachten weiter. Gleichzeitig wird diesem Personenkreis die Dissertation durch das Dekanat der Fakultät Naturwissenschaften für die Dauer von zwei Wochen zur vertraulichen Einsichtnahme zugänglich gemacht.
- (2) Jede hauptberuflich an der an der Fakultät Naturwissenschaften tätige Professorin, Hochschul- und Privatdozentin bzw. jeder hauptberuflich an der Fakultät Naturwissenschaften tätige Professor, Hochschul- und Privatdozent hat das Recht, ein Sondergutachten zu der Arbeit anzufertigen. Das Sondergutachten ist der Dekanin bzw. dem Dekan innerhalb der Einsichtnahmefrist schriftlich anzukündigen und ihr bzw. ihm innerhalb von zwei weiteren Wochen zuzuleiten.
- (3) Unverzüglich nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist stellt die Dekanin bzw. der Dekan fest, ob die schriftliche Promotionsleistung (Dissertation) angenommen ist.
- (4) Liegen keine Sondergutachten vor, so ergibt sich die Note für die schriftliche Promotionsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Berichtsvorschläge, Details regelt §15.

- (5) Bei Vorliegen von Sondergutachten entscheidet der Promotionsausschuss über das weitere Vorgehen.

§ 12 Bestellung der Prüfungskommission

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan bestellt in der Regel bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens die Mitglieder der Prüfungskommission und bestimmt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden. Dabei kann der Vorschlag der Kandidatin bzw. des Kandidaten berücksichtigt werden.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Personen: Der Betreuerin bzw. dem Betreuer sowie mindestens zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren, Hochschul- oder Privatdozentinnen bzw. -dozenten. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission, muss „Intern“ gemäß §6 Absatz 1 sein. Ist das interne Mitglied keine hauptberuflich an der Fakultät tätige Professorin bzw. Professor, so muss mindestens ein anderes Mitglied der Prüfungskommission als Professorin bzw. Professor an einer deutschen Hochschule mit Promotionsrecht überwiegend tätig sein.

§ 13 Allgemeine Vorschriften für die mündliche Prüfung

- (1) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt voraus, dass die Dissertation angenommen ist. Der Termin der mündlichen Prüfung wird unmittelbar nach Feststellung der Annahme der Dissertation festgelegt und durch die für Promotionsverfahren zuständige Person des Career Centers fakultätsöffentlich bekannt gemacht. Die Frist zwischen dieser Bekanntmachung und dem Prüfungsbeginn soll 14 Tage nicht unterschreiten.
- (2) Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen: (1) Einem öffentlichen Vortrag und (2) einer daran anschließenden nicht-öffentlichen Disputation der Arbeit.
- (3) Der öffentliche Vortrag über das Thema der Dissertation dauert mindestens 20 und maximal 30 Minuten.
- (4) In der Disputation, verteidigt der Doktorand Thesen aus der Dissertation vor der Prüfungskommission gemäß §12. Die Diskussion kann sich darüber hinaus auch auf andere Fragen erstrecken, sofern diese sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen. Die Disputation dauert mindestens 30 Minuten und maximal 60 Minuten.
- (5) Vortrag und Disputation werden von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Der Verlauf der mündlichen Prüfung wird in einem Protokoll festgehalten. Nach bestandener mündlicher Prüfung wird das wissenschaftliche Prüfungsverfahren nach §17 abgeschlossen. Andernfalls wird nach §18 verfahren.

§ 14 Bewertung der mündlichen Prüfung

- (1) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung bewertet die Prüfungskommission intern die im Vortrag und in der Disputation erbrachten Leistungen in einer gemeinsamen Note. Jedes Kommissionsmitglied gibt einzeln seine Bewertung gemäß §15 ab.
- (2) Vortrag und Disputation sind bestanden, wenn für jeden der beiden Teile bei allen Prüferinnen bzw. Prüfern mindestens die Note 3,0 (ausreichend) erzielt wird.
- (3) Die Note der mündlichen Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten, ausgewiesen bis auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma; alle weiteren Stellen werden gestrichen.

§ 15 Benotung

- (1) Die Promotionsleistungen (Dissertation, Vortrag, Disputation) werden mit den folgenden Noten bewertet

1	= sehr gut
2	= gut
3	= ausreichend oder
4	= nicht bestanden

- (2) Für besonders hervorragende Leistungen, die sich insbesondere in hohem Maße durch Originalität und wissenschaftliche Reife auszeichnen, kann nach näherer Maßgabe gemäß Absatz 5 das Prädikat „mit Auszeichnung“ (summa cum laude) erteilt werden.
- (3) Als Zwischennoten sind 1,5 und 2,5 zulässig.
- (4) Der Gesamtnote wird das gewichtete Mittel aus der für die schriftliche Promotionsleistung (Dissertation) festgestellten Bewertung (diese erhält das Gewicht 2) und der Endnote der mündlichen Prüfung (mit dem Gewicht 1) zu Grunde gelegt. Die Berechnung des Durchschnitts erfolgt bis auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Ziffern dienen nur als Berechnungsgrundlage und erscheinen nicht in der Urkunde. Als Gesamtnote der Promotionsleistung gilt ein Ergebnis von:
 - 0 = mit Auszeichnung (summa cum laude),
 - bis 1,5 einschließlich = sehr gut (magna cum laude),
 - über 1,5 bis 2,5 einschließlich = gut (cum laude),
 - über 2,5 bis 3,0 = ausreichend (rite).
- (5) Das Prädikat „mit Auszeichnung“ kann nur dann erteilt werden, wenn die Benotung der Dissertation und die mündliche Prüfung von der Prüfungskommission übereinstimmend mit „ausgezeichnet“ beurteilt wurde.

§ 16 Durchführung der Promotion (Promotionsergebnis)

- (1) Unverzüglich nach Abschluss der mündlichen Prüfung stellt die Prüfungskommission das für die Promotion erzielte Gesamtergebnis fest.
- (2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann nicht promoviert werden, wenn die mündliche Prüfung nicht bestanden ist.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten das Gesamtergebnis unverzüglich mit und stellt eine vorläufige Bescheinigung über das abgeschlossene Promotionsverfahren aus.

§ 17 Nichtbestehen und Wiederholung der mündlichen Prüfung

- (1) Scheitert die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der mündlichen Prüfungsleistung, so kann diese genau einmal wiederholt werden. Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung kann frühestens nach einem Monat, muss jedoch spätestens nach sechs Monaten erfolgen.
- (2) Beantragt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen oder wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet, es sei denn, die Fristversäumnis ist nicht von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu vertreten. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Doktorandin bzw. der Doktorand hat für die Veröffentlichung der Dissertation zu sorgen. Dies geschieht durch
 - 1. die Verbreitung über den Buchhandel mit Siegel „D 100“ und ISBN durch einen gewerblichen Verleger und die Ablieferung von drei Pflichtexemplaren bei der Bibliothek des KIM (Kommunikations-, Informations- und Medienzentrum). Der Verleger soll zusichern, dass das Exemplar fünf Jahre zu beziehen ist oder
 - 2. Publikation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift und die Ablieferung von vier Sonderdrucken pro Artikel bei der Bibliothek des KIM oder
 - 3. die Ablieferung von 30 Pflichtexemplaren (Selbstverlag) in Buch- oder Fotodruck bei der Bibliothek des KIM oder
 - 4. die Veröffentlichung in elektronischer Form. Dabei ist der Bibliothek des KIM die Dissertation in Form einer maschinenlesbaren Datei zur Verfügung zu stellen. Die Bibliothek des

KIM legt die Formatvorgaben fest. Zusätzlich muss die Doktorandin bzw. der Doktorand schriftlich erklären, dass die elektronische Version mit der genehmigten Fassung der Arbeit in Form und Inhalt übereinstimmt. Zusätzlich sind drei Exemplare der gesamten Dissertation in Papierform in Buch- oder Fotodruck der Bibliothek des KIM zur Verfügung zu stellen. Vor dem Textblock sind das Datum der mündlichen Prüfung und die Namen der Dekanin bzw. des Dekans und die berichtenden Personen anzugeben.

- (2) Die abzuliefernden Pflichtexemplare müssen auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft gebunden sein. Die formale Ausgestaltung des Titelblatts (Titel der Dissertation, Namen, Geburtsort etc.) ist entsprechend den Vorgaben der Fakultät (Anlage 1) vorzunehmen.
- (3) Die Veröffentlichung hat innerhalb eines Jahres nach Abschluss der mündlichen Prüfung zu erfolgen. Innerhalb dieser Frist sind auch die in Absatz 1 genannten Pflichtexemplare, Sonderdrucke und Datenträger unentgeltlich bei der Bibliothek des KIM abzuliefern. Zusätzlich ist der Bibliothek des KIM eine Fassung der Dissertation auf einem elektronischen Datenträger (CD/DVD) zu Qualitätssicherungszwecken zur Verfügung zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Frist verlängern. Bei Überschreitung der Frist erlöschen alle durch das Promotionsverfahren erworbenen Rechte, es sei denn, die Doktorandin bzw. der Doktorand hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 19 Urkunde und Führung des Doktorgrads

- (1) Nach Nachweis der Veröffentlichung der Dissertation stellt die Fakultät eine Urkunde aus. Diese enthält das Gesamtergebnis und den Titel der Dissertation.
- (2) Die Urkunde wird in deutscher Sprache ausgestellt; eine englische Übersetzung wird beigelegt.
- (3) Als Datum der Promotion wird der Tag der letzten Prüfungsleistung genannt. Die Urkunde wird von der Rektorin bzw. dem Rektor und der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hohenheim versehen.
- (4) Erst mit der Aushändigung der Urkunde ist die Doktorandin bzw. der Doktorand berechtigt, den Doktorgrad „Dr. rer. nat.“ zu führen.

§ 20 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrads

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Kandidatin bzw. der Kandidat beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, so wird die Promotion für ungültig erklärt.
- (2) Der Doktorgrad kann vom Promotionsausschuss wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Regelungen verwiesen.
- (3) Vor der Beschlussfassung des Promotionsausschusses über die Ungültigkeit der Promotion und über die Entziehung des Doktorgrads wird der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit gegeben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.
- (4) Die Entscheidung des Promotionsausschusses nach Absatz 1 und 2 ist zu begründen und der bzw. dem Betroffenen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 21 Akteneinsicht

- (1) Auf Antrag kann Bewerberinnen und Bewerbern nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Verfahrensakten geben werden.
- (2) Der Antrag auf Einsicht muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens schriftlich bei der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät Naturwissenschaften gestellt werden.
- (3) Für das Recht auf Akteneinsicht gilt § 29 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

§ 22 Ehrenpromotion

- (1) In Anerkennung besonderer Verdienste in der Wissenschaft kann die Fakultät Naturwissenschaften den Grad „Doktor der Naturwissenschaften ehrenhalber“ („Dr. rer. nat. honoris causa“) verleihen. Die Verleihung eines Doktors ehrenhalber kann nicht an Mitglieder und Angehörige der Universität erfolgen, mit Ausnahme an eine Ehrensensatorin bzw. einen Ehrensensator der Universität Hohenheim.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist von mindestens fünf Professorinnen bzw. Professoren bei der Dekanin bzw. dem Dekan einzubringen. Über die Verleihung der Ehrendoktorwürde entscheidet der Fakultätsrat.
- (3) Die Verleihung des Doktorgrads ehrenhalber bedarf der Zustimmung des Senats der Universität Hohenheim.
- (4) Die Ehrenpromotion erfolgt in einer akademischen Feierstunde durch die Dekanin bzw. den Dekan durch Überreichen der hierfür ausgefertigten Promotionsurkunde, in der die Verdienste der bzw. des Promovierten hervorgehoben werden.

§ 23 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Promotionsordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Hohenheim vom 15. April 2005 in der Fassung vom 22. Juli 2014 außer Kraft, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Diese Promotionsordnung gilt für alle Bewerber, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht als Doktoranden angenommen wurden. Bewerberinnen und Bewerber, die die Promotion nach den Bestimmungen der bisherigen Promotionsordnung begonnen haben, können das Verfahren auf Antrag nach der neuen Promotionsordnung abschließen, anderenfalls schließen sie die Promotion nach den alten Bestimmungen ab.

Stuttgart, den 13. Februar 2015

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-

Titel der Dissertation

**Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades
der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)**

**Fakultät Naturwissenschaften
Universität Hohenheim**

Name des Institutes des Betreuers / der Betreuerin und ggf. Name des Institutes / der
Einrichtung des Mitbetreuers / der Mitbetreuerin

vorgelegt von
Vorname(n) Nachname

aus *Geburtsort*
Jahreszahl der Einreichung

(Muster für die Vorderseite des Deckblatts)

Dekan bzw. Dekanin:	Akadem. Titel Vorname Name
1. berichtende Person:	Akadem. Titel Vorname Name
2. berichtende Person:	Akadem. Titel Vorname Name
Eingereicht am:	Datum
Mündliche Prüfung am:	Datum

Die vorliegende Arbeit wurde am (*Datum*) von der Fakultät Naturwissenschaften der Universität Hohenheim als „Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften“ angenommen. (nur in den Pflichtexemplaren nach erfolgreicher mündlicher Prüfung notwendig)

(Muster für die Rückseite des Deckblatts)

Anlage 2 zur Promotionsordnung der Universität Hohenheim zum Dr. rer. nat.

Eidesstattliche Versicherung gemäß § 7 Absatz 7 der Promotionsordnung der Universität Hohenheim zum Dr. rer. nat.

1. Bei der eingereichten Dissertation zum Thema

.....
.....

handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.
3. Ich habe nicht die Hilfe einer kommerziellen Promotionsvermittlung oder -beratung in Anspruch genommen.
4. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und der strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärung bestätige ich: Ich versichere an Eides Statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erkläre und nichts verschwiegen habe.

Ort und Datum

Unterschrift

Anlage 3 zur Promotionsordnung der Universität Hohenheim zum Dr. rer. nat.

Eidesstattliche Versicherung, Belehrung

Die Universität Hohenheim verlangt eine Eidesstattliche Versicherung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen, um sich glaubhaft zu versichern, dass die Promovendin bzw. der Promovend die wissenschaftlichen Leistungen eigenständig erbracht hat.

Weil der Gesetzgeber der Eidesstattlichen Versicherung eine besondere Bedeutung beimisst und sie erhebliche Folgen haben kann, hat der Gesetzgeber die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung unter Strafe gestellt. Bei vorsätzlicher (also wissentlicher) Abgabe einer falschen Erklärung droht eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe.

Eine fahrlässige Abgabe (also Abgabe, obwohl Sie hätten erkennen müssen, dass die Erklärung nicht den Tatsachen entspricht) kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe nach sich ziehen.

Die entsprechenden Strafvorschriften sind in § 156 StGB (falsche Versicherung an Eides Statt) und in § 161 StGB (Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt) wiedergegeben.

§ 156 StGB: Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 StGB: Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt

Abs. 1: Wenn eine der in den §§ 154 und 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

Abs. 2: Strafflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Ich habe die Belehrung zur Eidesstattlichen Versicherung zur Kenntnis genommen.

Ort und Datum

Unterschrift

Anlage 4 zur Promotionsordnung der Universität Hohenheim zum Dr. rer. nat.

Promotionsvereinbarung

gemäß § 4 Absatz 2 der Promotionsordnung der Universität Hohenheim zum Dr. rer. nat.

zwischen

..... (Promovierende/r)

..... (Betreuer/in)

..... (ggf. Mitbetreuer/in).

Ziel und Zweck

Die Promotionsvereinbarung soll das Verhältnis zwischen Promovierenden und Betreuenden inhaltlich und zeitlich transparent gestalten. Die Planung und Durchführung des Promotionsvorhabens sollen durch die Vereinbarung zwischen Promovierenden und Betreuenden eigenverantwortlich so gestaltet werden, dass das Vorhaben mit hoher Qualität innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen werden kann. Der Zeitplan soll dem Dissertationsprojekt und der Lebenssituation der/des Promovierenden angepasst werden und jeweils fortgeschrieben werden.

Die Betreuungszusage ersetzt **nicht** den ‚Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand‘ bei der Fakultät und verleiht **keinen** Rechtsanspruch auf eine Promotion und auf ein Beschäftigungsverhältnis.

Beschreibung des Promotionsvorhabens

- (1) Arbeitstitel des Promotionsvorhabens

- (2) Grundlage der Vereinbarung ist eine von den Unterzeichnern der Promotionsvereinbarung unterschriebene Arbeitsskizze (Exposé) aus der die Arbeitsziele und Meilensteine des Promotionsvorhabens hervorgehen.
- (3) Bei Vorliegen triftiger Gründe (z.B. Übernahme familiärer Verpflichtungen) kann die Dauer der Bearbeitung des Promotionsvorhabens verlängert werden.
- (4) Die Vereinbarung mit ihren Anlagen wird halbjährlich durch die Beteiligten überprüft und ggf. modifiziert. Die modifizierte Vereinbarung ist im Dekanat der Fakultät N vorzulegen.

Betreuungsbedingungen

- (5) Betreuerin bzw. Betreuer und Promovierende bzw. Promovierender besprechen auf der Grundlage von Exposé und Zwischenberichten mindestens einmal pro Semester den Fortgang des Promotionsvorhabens. Die bzw. der Promovierende erstellt ein Kurzprotokoll über die Treffen, das von der Betreuerin bzw. dem Betreuer abgezeichnet wird.
- (6) Die bzw. der Promovierende berichtet der Betreuerin bzw. dem Betreuer darüber hinaus selbstständig und regelmäßig über die Fortschritte des Promotionsvorhabens. Insbesondere geplante Veränderungen gegenüber ursprünglichen Vereinbarungen sind anzuzeigen, in den persönlichen Treffen zu besprechen und anschließend schriftlich zu vereinbaren.
- (7) Die Betreuerin bzw. der Betreuer und die Promovierende bzw. der Promovend tragen dafür Sorge, dass die Dauer zwischen der Abgabe der Dissertation und der mündlichen Prüfung sechs Monate nicht überschreitet. Im Übrigen gelten die in den §§ 10,11 und 13 der Promotionsordnung festgelegten Fristen.
- (8) Wird das Promotionsvorhaben nicht weiter verfolgt, verpflichtet sich die Promovierende bzw. der Promovierende, der Dekanin bzw. dem Dekan den Abbruch schriftlich mitzuteilen.

Wissenschaftliches Arbeiten und individuelles Ausbildungsprogramm

- (9) Die bzw. der Promovierende verpflichtet sich zur Teilnahme an forschungsbezogenen Veranstaltungen sowie fach- und hochschulübergreifender Angebote im Forschungskontext, soweit die Finanzierung sichergestellt ist. Dazu gehören regelmäßige Forschungskolloquien sowie weitere Angebote, wie Forschungstagungen, interne und externe Angebote zur wissenschaftlichen Qualifizierung. Es besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am Promotionsstudiengang.
- (10) Die bzw. der Promovierende verbringt einen Teil des Ausbildungsprogramms im Ausland (fakultativ).

Einhalten der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

- (11) Die bzw. der Promovierende und Betreuer verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln entsprechend Satzung zur Sicherung wissenschaftlicher Redlichkeit und guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Hohenheim in der jeweils gültigen Fassung.

Vorgehen bei Konfliktfällen

- (12) In Konfliktfällen wenden sich die Parteien an die zuständige(n) Ombudsperson(en) oder die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät Naturwissenschaften. Bei einem Abbruch der Promotion aufgrund eines Konfliktfalles werden schriftliche Begründungen von beiden Beteiligten an die Dekanin bzw. den Dekan und/oder die Ombudsperson weitergeleitet.

Ort und Datum

Unterschrift
Promovierende/r

Ort und Datum

Unterschrift
Betreuer/in

gegebenenfalls zusätzlich

Ort und Datum

Unterschrift
Mitbetreuer/in

Anlage 5 zur Promotionsordnung der Universität Hohenheim zum Dr. rer. nat.

Erklärung zur digitalen Version der Dissertation gemäß §7 Absatz 6 der Promotionsordnung zum Dr. rer. nat. der Universität Hohenheim

Hiermit erkläre ich, *Name, geboren am*, dass das unverschlüsselte digitale Textdokument (in einem der Formate doc, docx, odt, pdf, rtf) der Arbeit mit dem Thema „XXXXX“ übermittelt wurde, das in Inhalt und Wortlaut ausnahmslos der gedruckten Ausfertigung entspricht. Ich bin damit einverstanden, dass diese digitale Version anhand einer Analyse-Software auf Plagiat geprüft werden kann.

Ort und Datum

Unterschrift